



Zuchtrichter-Ordnung der Interessengemeinschaft Schapendoes e.V. (IGS)

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1: Allgemeiner Teil

- § 1 Definition
- § 2 Mitgliedschaft
- § 3 Generelle Voraussetzungen zur Ausübung des Zuchtrichteramtes
- § 4 Zulassung als Zuchtrichter
- § 5 Generelle Pflichten des Zuchtrichters
- § 6 Kollegialität, Werbung
- § 7 Zuchtrichtertagung

Abschnitt 2: Tätigkeit als Zuchtrichter

- § 8 Allgemeines
- § 9 Voraussetzungen
- § 10 Tätigkeit im Ausland
- § 11 Einschränkende Bestimmungen
- § 12 Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Annahme und Abwicklung des Zuchtrichteramtes auf Zuchtschauen
- § 13 Spesen

Abschnitt 3: Zuchtrichterurteil, Formwertnoten, Beurteilungen

- § 14 Allgemeines
- § 15 Verbindlichkeit
- § 16 Formwertnoten
- § 17 Beurteilungen

Abschnitt 4: Spezial-Zuchtrichter

- § 18 Befugnis
- § 19 Zuständigkeit der Interessengemeinschaft Schapendoes e.V.
- § 20 Werdegang zum Spezial-Zuchtrichter
- § 21 Bewerbung
- § 22 Vorprüfung
- § 23 Ausbildung
- § 24 Prüfung
- § 25 Ernennung, Ablehnung
- § 26 Beginn der Tätigkeit
- § 27 Besondere Bestimmungen

Abschnitt 5: Vereins-Zuchtrichterobmann / Vereins-Zuchtrichterausschuss

- § 28 Vereins-Zuchtrichterobmann
- § 29 Vereins-Zuchtrichterausschuss

Abschnitt 6: VDH-Richterliste / VDH-Richterausweis

- § 30 Allgemeines
- § 31 Eintragung
- § 32 Streichung
- § 33 Berichtigung, Wiedereintragung
- § 34 Besondere Bestimmungen
- § 35 Ausstellung, Änderung, Gültigkeit des VDH-Richterausweises



§ 36 Eigentum, Rückgabe, Verlust

Abschnitt 7: Sanktionen

§ 37 Zuständigkeit

§ 38 Anwendbare Vorschriften

§ 39 Ermittlungen

§ 40 Sperren

§ 41 Mitteilungen

Abschnitt 8: Schlussbestimmungen

§ 42 Übergangsregelung

§ 43 Teilnichtigkeit

Abschnitt 1: Allgemeiner Teil

§ 1 Definition

Zuchtrichter im Sinne dieser Ordnung sind Spezial-Zuchtrichter für den *Schapendoes*.

§ 2 Mitgliedschaft

Das Zuchtrichteramt ist mit der Mitgliedschaft in der IGS untrennbar verknüpft.

§ 3 Generelle Voraussetzungen zur Ausübung des Zuchtrichteramtes

(1) Die Zuchtrichter erfüllen eine wichtige Aufgabe im Hundewesen. Von den fachlichen Fähigkeiten der Zuchtrichter, ihrer charakterlichen Zuverlässigkeit und ihrer vorbildlichen Haltung in allen Bereichen der Kynologie und des privaten Lebens hängen Bestand und Weiterentwicklung der Rassehundezucht und das Ansehen aller kynologischen Bestrebungen des VDH und der IGS in der Öffentlichkeit ab. Die Zuchtrichter können ihrer verantwortungsvollen Aufgabe nur gerecht werden, wenn sie für dieses Ehrenamt über große Fachkenntnisse verfügen, hohe geistige und charakterliche Persönlichkeitswerte besitzen und in jeder Weise unabhängig sind.

(2) Der Zuchtrichter repräsentiert gegenüber Aussteller und Öffentlichkeit die IGS, den VDH und die F.C.I. Der Zuchtrichter hat sich diese Verpflichtung stets vor Augen zu halten. Er hat sich dementsprechend zu verhalten und auch in seinem Äußeren die Wertvorstellungen der von ihm repräsentierten Verbände und der Öffentlichkeit zu berücksichtigen.

§ 4 Zulassung als Zuchtrichter

(1) Der Zuchtrichter darf - auch im Ausland - nur diejenigen Rassen bewerten, für die er zugelassen ist. Dies gilt auch für eine Richtertätigkeit im Ehrenring; ausgenommen ist das Junior Handling.

(2) Die Zulassung setzt die Eintragung in die VDH-Richterliste und den Besitz des VDH-Richterausweises voraus.



§ 5 Generelle Pflichten des Zuchtrichters

- (1) In den Mitgliedsländern der F.C.I. hat der Zuchtrichter die Bewertung der Hunde ausschließlich nach dem bei der F.C.I. hinterlegten gültigen Standard vorzunehmen (soweit dieser mit den nationalen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes vereinbar ist). Dabei darf er den Standard nicht in einer Weise auslegen, die der Gesundheit des Hundes abträglich ist.
- (2) Bei der Durchführung der Bewertung hat der Zuchtrichter diese Ordnung, die VDH-Zuchtrichter-Ordnung (VDH-ZRO), die VDH-Zuchtschau-Ordnung, das Ausstellungsreglement und alle anderen einschlägigen Bestimmungen der F.C.I. strikt einzuhalten.
- (3) Der Zuchtrichter hat sich auf jede Zuchtschau durch sorgfältiges Studium des Standards und der für die Ausübung der Zuchtrichtertätigkeit wichtigen Bestimmungen vorzubereiten.
- (4) Bei der Ausübung der Zuchtrichtertätigkeit hat der Zuchtrichter den Standard und die einschlägigen Ordnungen mit sich zu führen.
- (5) Zu Fragen des VDH und der IGS im Zusammenhang mit der Zuchtrichtertätigkeit hat der Zuchtrichter ohne Verzug Stellung zu nehmen.
- (6) Der Zuchtrichter hat an den Zuchtrichtertagungen der IGS und des VDH teilzunehmen.
- (7) Der ausbildungsberechtigte Zuchtrichter hat an der Ausbildung der Anwärter soweit wie möglich mitzuwirken. Dazu gehört: Anwärter für die Ableistung von Anwartschaften anzunehmen, deren Berichte fristgerecht zu prüfen und weiterzuleiten sowie eine Beurteilung über die Tätigkeit des Anwärters abzugeben.
- (8) Die Beurteilung der Hunde in Verbindung mit Zuchtzulassungen ist streng gemäß Abs. (1) vorzunehmen.
- (9) Der Zuchtrichter hat von sich aus dafür zu sorgen, dass er stets im Besitz der gültigen Rassestandards sowie aller gültigen Ordnungen ist, die für die Ausübung des Zuchtrichteramtes wichtig sind.
- (10) Der Zuchtrichter hat sich selbst in allen Bereichen, die für die Ausübung des Zuchtrichteramtes von Bedeutung sind, ständig fortzubilden.

§ 6 Kollegialität, Werbung

- (1) Ein Zuchtrichter oder Zuchtrichter-Anwärter handelt im höchsten Maße unsportlich, wenn er die Tätigkeit eines anderen Zuchtrichters öffentlich ungebührlich bespricht bzw. kritisiert; er verstößt damit in grober Weise gegen § 3 Abs. (1) dieser Ordnung.
- (2) Zuchtrichter dürfen nicht durch Visitenkarten, auf Briefbögen o.ä. auf ihre Zuchtrichtereigenschaft hinweisen.

§ 7 Zuchtrichtertagung

Zwecks Fortbildung der Zuchtrichter und Zuchtrichter-Anwärter führt die IGS einmal jährlich, mindestens jedoch einmal innerhalb von zwei Jahren, eine Zuchtrichter-Tagung durch und weist dies dem VDH unaufgefordert nach.

Abschnitt 2: Tätigkeit als Zuchtrichter

§ 8 Allgemeines

Zuchtrichter dürfen nur auf Zuchtschauen tätig werden, die vom VDH und/oder der F.C.I. anerkannt sind oder von solchen Organisationen durchgeführt werden, die der F.C.I. nicht entgegenstehen.



§ 9 Voraussetzungen

Eine Zuchtrichtertätigkeit auf Nationalen- und Internationalen Zuchtschauen ist nur nach Eintragung in die VDH-Richterliste zulässig und setzt den Besitz eines gültigen VDH-Richterausweises voraus. Für eine Zuchtrichtertätigkeit auf einer Internationalen Zuchtschau (CACIB) im Ausland müssen die Anforderungen gemäß § 26 Abs. (2) erfüllt und zusätzlich die Eintragung in die Richterliste der F.C.I. erfolgt sein.

§ 10 Tätigkeit im Ausland

- (1) Die Zuchtrichtertätigkeit im Ausland bedarf der vorherigen Genehmigung des VDH.
- (2) Ein ins Ausland berufener Zuchtrichter hat sich vor Erteilung der Zusage zu vergewissern, dass die betreffende Veranstaltung von einer von der F.C.I. anerkannten bzw. ihr nicht entgegenstehenden Organisation ausgerichtet wird. Seine Zusage ist nur wirksam, sofern die Zustimmung des VDH erteilt wird.

§ 11 Einschränkende Bestimmungen

- (1) Zuchtrichter, die fünf Jahre und länger nicht als solche tätig waren, müssen sich einer rassebezogenen praktisch/mündlichen und einer das Zuchtschauwesen betreffenden theoretisch/schriftlichen Überprüfung durch den Vereins-Zuchtrichterausschuss (V-ZRA) bzw. des VDH-ZRA unterzogen haben, bevor sie Einladungen zum Richten wieder annehmen dürfen.
- (2) Ein Zuchtrichter darf nur einen Hund derjenigen Rasse zu einer Zuchtschau melden, für die er an demselben Tag keine Zuchtrichtertätigkeit ausübt. Das gilt auch für die Personen, die mit dem Zuchtrichter in häuslicher Gemeinschaft leben.
- (3) Ein Zuchtrichter darf am Tag seiner Zuchtrichtertätigkeit keinen Hund vorführen. Personen, die mit dem Zuchtrichter in häuslicher Gemeinschaft leben, dürfen einen Hund oder Hunde derjenigen Rasse(n) vorführen, für die der Zuchtrichter an demselben Tag keine Zuchtrichtertätigkeit ausübt.
- (4) Als Aussteller darf ein Zuchtrichter nur solche Hunde vorführen, deren Eigentümer oder Miteigentümer er ist oder die einem Mitglied seiner nächsten Verwandtschaft oder einer Person gehören, mit der er in häuslicher Gemeinschaft lebt.
- (5) Ein Zuchtrichter darf grundsätzlich nicht in Begleitung eines Ausstellers, dessen Hunde er zu bewerten hat, zu einer Zuchtschau anreisen.
- (6) Ein Zuchtrichter darf vor einer Zuchtschau nicht bei einem Aussteller oder auf dessen Kosten wohnen, dessen Hunde er zu bewerten hat. Das Wohnen bei einem Aussteller, dessen Hunde er zu bewerten hatte, ist ihm nur erlaubt, wenn dies erst nach Beendigung der Zuchtschau durch die Zuchtschaulenleitung verabredet wurde. Gleiches gilt sinngemäß für private Treffen mit Ausstellern.
- (7) Ein Zuchtrichter darf keinen Hund bewerten, dessen Eigentümer, Miteigentümer, Ausbilder, Führer, Halter oder Verkäufer bzw. privater Vermittler er innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Tag der Zuchtschau war. Das gilt auch für solche Hunde, die seiner nächsten Verwandtschaft oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen gehören.
- (8) Dem Zuchtrichter können Verstöße gegen Regelungen nach den Absätzen (2) bis (7) nur zur Last gelegt werden, wenn er den Sachverhalt kannte oder kennen musste.

§ 12 Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Annahme und Abwicklung des Zuchtrichteramtes auf Zuchtschauen

- (1) Zur Übernahme eines Zuchtrichteramtes ist ein Zuchtrichter nicht verpflichtet.
- (2) Die Zusage oder Ablehnung ist dem Veranstalter gegenüber unverzüglich zu erklären. Kann eine gegebene Zusage aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden, so ist der Veranstalter möglichst



frühzeitig zu verständigen. Bei einer Zusage ergibt sich ein für beide Seiten verbindlicher Vertrag, der nur im gegenseitigen Einverständnis gelöst werden kann.

(3) Das Selbstanbieten gegenüber Veranstaltern bzw. die Zusicherung kostenloser oder verbilligter Zuchtrichtertätigkeit ist ein grober Verstoß gegen diese Ordnung.

(4) Die Teilnahme an einer vom Veranstalter anberaumten Richterbesprechung ist Pflicht.

(5) Der Zuchtrichter soll die von der Zuchtschauleitung vorgegebene Zeit für die Bewertung der Hunde einhalten.

(6) Der Zuchtrichter hat pünktlich zu der im Programm genannten Zeit zur Stelle zu sein; er darf die Zuchtschau erst nach vollständiger Erfüllung aller Aufgaben verlassen.

(7) Während der Beurteilung der Hunde darf der Zuchtrichter nicht rauchen.

(8) Ein Zuchtrichter hat sich vor und während seiner Tätigkeit alkoholischer Getränke zu enthalten.

(9) Der Zuchtrichter hat sich stets korrekt und höflich zu verhalten. Seine Kleidung muss zweckmäßig sein.

(10) Der Zuchtrichter hat die Formbewertung aller Hunde sowohl im Stand als auch in der Bewegung stets nach gleich bleibendem System durchzuführen. Die Beurteilung von kleinen Hunden im Stand hat grundsätzlich auf einem Tisch zu erfolgen.

(11) Der Zuchtrichter ist verpflichtet, jede Form eines "Double Handlings" zu unterbinden. Einen Wechsel des Vorführers darf der Zuchtrichter nur ausnahmsweise zulassen bzw. veranlassen.

(12) Es ist untersagt, Hunde zu richten, die nicht im Bewertungsbuch und/oder Katalog verzeichnet sind. Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn der Aussteller eine schriftliche Bescheinigung der Zuchtschauleitung vorweist, aus der ersichtlich ist, dass der Hund rechtzeitig gemeldet war, aber infolge eines Versehens im Katalog nicht aufgeführt wurde.

(13) Der Zuchtrichter kann in Zweifelsfällen, z.B. um die Identität oder Abstammung eines Hundes festzustellen, die Ahnentafel einsehen lassen. Die Einsicht in den Katalog vor Beendigung der Zuchtrichtertätigkeit ist ihm untersagt.

(14) Während des Richtens hat der Zuchtrichter einen Bericht über jeden zu beurteilenden Hund zu schreiben oder zu diktieren, sofern dies vom Veranstalter gefordert wird. Das Bewertungsbuch muss er selbst führen.

(15) Wenn dem Zuchtrichter bekannt wird, dass ein Aussteller wissentlich falsche Angaben macht oder sich am vorgeführten Hund Spuren von Eingriffen oder Behandlungen feststellen lassen, die einen Täuschungsversuch wahrscheinlich machen, hat er diesen Hund "Ohne Bewertung" aus dem Ring zu entlassen und den Fall der Zuchtschauleitung zu melden.

(16) Die vier besten Hunde einer Klasse sind zu platzieren, sofern diese mindestens die Formwertnote "Sehr Gut" erhalten haben. Vergeben werden der 1., 2., 3. und 4. Platz. Weitere Platzierungen sind unzulässig. Erscheint in einer Klasse nur ein Hund und wird ihm die Formwertnote "Vorzüglich" oder "Sehr Gut" zuerkannt, so erhält er die Bewertung "Vorzüglich 1" oder "Sehr Gut 1". Die Platzierung der Hunde hat unmittelbar nach der Bewertung der jeweiligen Klasse zu erfolgen.

(17) Wird ein Hund in den Ring gebracht, nachdem einer der Hunde der betreffenden Klasse bereits platziert ist, so scheidet er für den Wettbewerb aus. Er kann nur noch eine Formwertnote erhalten.

(18) Der Zuchtrichter darf die Bewertung auf den hierfür vorgesehenen Tafeln oder Listen erst bekannt geben, wenn die Bewertung der Klasse abgeschlossen ist.

(19) Der Zuchtrichter ist nicht verpflichtet, Erklärungen zur Bewertung und Platzierung im Ring abzugeben.

(20) Nach dem Richten hat der Zuchtrichter unverzüglich die Richtigkeit der Vorschlagskarten und -listen für Titel-Anwartschaften und Titel sowie die an die Zuchtschauleitung abzugebenden Bewertungsbelege zu überprüfen und diese dann zu unterschreiben.



(21) Bei Anmaßungen und Ausschreitungen seitens der Aussteller hat der Zuchtrichter die Zuchtschauleitung zu benachrichtigen, damit geeignete Maßnahmen ergriffen werden können.

§ 13 Spesen

(1) Das Zuchtrichteramt ist ein Ehrenamt. Der Zuchtrichter erhält auf Allgemeinen und Internationalen Rassehund-Zuchtschauen Reisekosten, Tagegeld und Übernachtungskosten nach Maßgabe der VDH-Spesenregelung ersetzt.

(2) Auf klubinternen Zuchtschauen erhält der Zuchtrichter Reisekosten, Tagegeld und Übernachtungskosten gemäß der Spesenregelung der IGS ersetzt. Die Spesenordnungen von IGS und VDH sind identisch.

(3) Die Spesenregelungen des VDH und der IGS gelten grundsätzlich nicht für eine Zuchtrichtertätigkeit im Ausland.

Abschnitt 3: Zuchtrichterurteil, Formwertnoten, Beurteilungen

§ 14 Allgemeines

Ein Hund, der aufgrund von Vorschriften der VDH-Zuchtschau-Ordnung sowie des Ausstellungsreglements der F.C.I. nicht zur Zuchtschau zugelassen ist, darf nicht beurteilt werden; er ist aus dem Ring zu weisen.

§ 15 Verbindlichkeiten

Sobald die Urteile durch den Zuchtrichter ausgesprochen sind, kann gegen sie kein Einspruch mehr erhoben werden. Sie sind endgültig. Deshalb darf eine durch den Zuchtrichter dem Aussteller förmlich bekannt gegebene Bewertung des Hundes nicht mehr geändert werden, auch nicht die Platzierung.

§ 16 Formwertnoten

(1) Der Zuchtrichter kann folgende Formwertnoten vergeben:

- a) Vorzüglich (V)
- b) Sehr Gut (SG)
- c) Gut (G)
- d) Genügend (Ggd)
- e) Disqualifiziert (Disq)

(2) In der Jüngstenklasse:

- a) vielversprechend (vv)
- b) versprechend (vsp)
- c) wenig versprechend (wv)

(3) "Vorzüglich" darf nur einem Hund zuerkannt werden, der dem Idealstandard der Rasse sehr nahe kommt, in ausgezeichneter Verfassung vorgeführt wird, ein harmonisches, ausgeglichenes Wesen ausstrahlt, "Klasse" und eine hervorragende Haltung hat. Seine überlegenen Eigenschaften seiner Rasse gegenüber werden kleine Unvollkommenheiten vergessen machen, aber er wird die typischen Merkmale seines Geschlechtes besitzen.

(4) "Sehr Gut" wird nur einem Hund zuerkannt, der die typischen Merkmale seiner Rasse besitzt, von ausgeglichenen Proportionen und in guter Verfassung ist. Man wird ihm einige verzeihliche Fehler nachsehen, jedoch keine morphologischen. Dieses Prädikat kann nur einem Klassehund verliehen werden.



(5) "Gut" ist einem Hund zu erteilen, welcher die Hauptmerkmale seiner Rasse besitzt, aber Fehler aufweist, unter der Bedingung, dass diese nicht verborgen werden.

(6) "Genügend" erhält ein Hund, der seinem Rassetyp genügend entspricht, ohne dessen allgemein bekannte Eigenschaften zu besitzen bzw. dessen körperliche Verfassung zu wünschen übrig lässt.

(7) "Disqualifiziert" erhält ein Hund, der nicht dem durch den Standard vorgeschriebenen Typ entspricht, ein eindeutig nicht standardgemäßes Verhalten zeigt oder aggressiv ist, mit einem Hodenfehler behaftet ist, einen erheblichen Zahnfehler oder eine Kieferanomalie aufweist, einen Farb- oder Haarfehler hat oder eindeutige Zeichen von Albinismus erkennen lässt. Dieser Formwert ist ferner dem Hund zuzuerkennen, der einem einzelnen Rassemerkmal so wenig entspricht, dass die Gesundheit des Hundes beeinträchtigt ist. Mit diesem Formwert muss auch ein Hund bewertet werden, der nach dem für ihn geltenden Standard einen schweren bzw. disqualifizierenden Fehler hat.

§ 17 Beurteilung

(1) Mit der Beurteilung "Ohne Bewertung" darf nur der Hund aus dem Ring entlassen werden, dem keine der fünf vorgenannten Formwertnoten zuerkannt werden kann. Das wäre z.B. dann der Fall, wenn

- der Hund nicht läuft, ständig am Aussteller hochspringt oder ständig aus dem Ring strebt, so dass Gangwerk oder Bewegungsablauf nicht beurteilt werden können,
- der Hund sich ängstlich oder aggressiv verhält (siehe Standard),
- der Hund dem Zuchtrichter ständig ausweicht, so dass z.B. eine Kontrolle von Gebiss, Gebäude, Haarkleid, Rute oder Hoden nicht möglich ist,
- sich am vorgeführten Hund Spuren von Eingriffen oder Behandlungen feststellen lassen, die einen Täuschungsversuch wahrscheinlich machen,
- der Zuchtrichter den begründeten Verdacht hat, dass ein operativer Eingriff am Hund vorgenommen wurde, der über die ursprüngliche Beschaffenheit hinwegtäuscht (z.B. Lid-, Ohr-, Rutenkorrektur),
- der Zuchtrichter einen für ihn zweifelhaften Befund feststellt.

Der Grund für die Beurteilung "Ohne Bewertung" ist im Richterbericht anzugeben.

(2) Für die Beurteilung von Zuchtgruppen sind folgende Gesichtspunkte maßgebend: Eine Gruppe muss in Typ, Größe und Substanz, dem Geschlecht entsprechend, ausgeglichen sein. Je größer die Qualität der einzelnen Hunde und je ausgeglichener der Gesamteindruck der Zuchtgruppe ist, desto höher ist diese zu platzieren. Gutes Gangwerk, gutes Temperament und sicheres Wesen sind ebenso zu beachten wie Übereinstimmung in Farbe und Farbverteilung und das Verhalten der Hunde untereinander, wobei raufende Hunde aus dem Ring zu weisen sind. Bei gleicher Qualität ist derjenigen Zuchtgruppe der Vorzug zu geben, welche die höhere Zahl unterschiedlicher Elterntiere hat. Gleiches gilt sinngemäß für die Beurteilung von Nachzuchtgruppen und ähnlichen Wettbewerben.

Abschnitt 4: Spezial - Zuchtrichter

§ 18 Befugnis

Spezial-Zuchtrichter sind befugt, Formwertnoten, Titel-Anwartschaften und Titel zu vergeben, sowie über Zuchtzulassungen zu entscheiden für Hunde derjenigen Rassen, für die sie gemäß § 4 Abs. (1) zugelassen sind.

§ 19 Zuständigkeit der IGS

Bis zur Erlangung des Rechtes der IGS, Spezialzuchtrichter auszubilden, obliegt dies dem VDH und der VDH-ZRO.



§ 20 Werdegang zum Spezial-Zuchtrichter

Der Werdegang zum Spezial-Zuchtrichter verläuft wie folgt:

- a) Bewerbung mit Nachweis der formellen Voraussetzungen nach § 21 über den Vereins-Zuchtrichterobmann (V-ZRO) beim Vorstand mit dem Ziel der Eintragung in die Bewerberliste, die der V-ZRO führt.
- b) Nach Annahme als Bewerber Ablegung der Vorprüfung gemäß dem jeweils gültigen VDH Grundscheema vor dem V-ZRA.
- c) Bestätigung als Spezial-Zuchtrichter-Anwärter durch den Vorstand.
- d) Tätigkeit als Spezial-Zuchtrichter-Anwärter.
- e) Theoretisch/schriftliche und praktisch/mündliche Prüfung gemäß dem jeweils gültigen VDH-Grundscheema vor dem V-ZRA.
- f) Ernennung zum Spezial-Zuchtrichter durch den Vorstand.
- g) Eintragung in die VDH-Richterliste und Aushändigung des VDH-Richterausweises.

§ 21 Bewerbung

(1) Als Erstbewerber angenommen werden darf nur, wer die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a) wer die charakterliche Zuverlässigkeit und vorbildliche Haltung im Sinne des § 3 dieser Ordnung hat;
- b) wer seit mindestens fünf Jahren Züchter mit einem beim VDH registrierten Zwingernamen ist und im Laufe dieser fünf Jahre mindestens drei Würfe der Rasse gezüchtet hat, für die er erstmals Spezial-Zuchtrichter werden will;
- c) wer seit mindestens fünf Jahren mehrere selbst gezüchtete Hunde erfolgreich ausgestellt hat;
- d) wer mindestens 25 Jahre alt ist;
- e) wer mindestens fünf Jahre Mitglied in einem VDH-Mitgliedsverein ist, der diese Rasse betreut;
- f) wer sich im Laufe von mindestens einem Jahr wenigstens fünfmal als Ringsekretär, Ringordner oder Sonderleiter betätigt hat, wobei wenigstens ein Mal das Amt des Sonderleiters ausgeübt worden sein muss;
- g) wer mindestens zweimal an den vom VDH durchgeführten Sonderleitertagungen teilgenommen hat.

(2) Über kynologisch sinnvolle Ausnahmen von Abs. (1) b) bis f) zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall entscheidet der Vorstand auf Vorschlag des V-ZRA.

(3) Über eine Bewerbung ist innerhalb von 6 Monaten zu entscheiden.

(4) Der Bewerber ist nach Eintragung in die Bewerberliste in den Klubnachrichten zu veröffentlichen mit dem Hinweis, dass binnen eines Monats gegen seine Annahme als Bewerber in schriftlicher Form Einspruch beim Vorstand eingelegt werden kann. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Bewerbers und des V-ZRO. Wird dem Einspruch stattgegeben, ist der Bewerber aus der Bewerberliste zu streichen. Die Streichung ist nicht anfechtbar.

(5) Ein Anspruch auf Annahme als Bewerber besteht nicht.

§ 22 Vorprüfung

(1) Nach Annahme als Bewerber muss dieser in einer schriftlichen Vorprüfung gemäß dem jeweils gültigen VDH-Grundscheema vor dem V-ZRA die erforderlichen Grundkenntnisse nachweisen. Über die Vorprüfung ist eine Niederschrift zu erstellen, mit der die Prüfungsarbeit zu verbinden ist. Die Niederschrift muss das Votum der einzelnen Mitglieder des V-ZRA enthalten. Die Vorprüfung gilt als bestanden, wenn die Mehrzahl der Mitglieder des V-ZRA dies in ihrem Votum befürwortet hat. Auch ein nur teilweises Bestehen für bestimmte Bereiche ist bei entsprechendem Votum möglich. Die Anfechtung der Prüfungsentscheidung ist ausgeschlossen.



- (2) Wurde die Vorprüfung nicht bestanden, kann der Bewerber sie frühestens nach Ablauf von 6 Monaten und spätestens 12 Monate nach Zustellung des Ergebnisses wiederholen. Eine solche Wiederholung ist nur einmal möglich.
- (3) Wurde die Vorprüfung nur teilweise bestanden, kann der Bewerber sie für die nicht bestandenen Bereiche einmal wiederholen und zwar frühestens nach Ablauf von drei Monaten und spätestens 12 Monate nach Zustellung des Ergebnisses. Als teilweise bestanden gilt eine Prüfung, in welcher der Bewerber nach entsprechendem Votum der Mehrheit der Mitglieder des V-ZRA mehr als die Hälfte der Bereiche erfolgreich abgeschlossen hat.
- (4) Nach erfolgreich abgeschlossener Vorprüfung wird der Bewerber vom Vorstand zum Spezial-Zuchtrichter-Anwärter ernannt. Hierüber erhält er eine schriftliche Bestätigung des 1. Vorsitzenden, der ihm gleichzeitig das VDH-Heft "Nachweise der Zuchtrichter-Anwartschaften" übersendet.

§ 23 Ausbildung

- (1) Die Ausbildung zum Spezial-Zuchtrichter besteht aus der erfolgreichen Ableistung von mindestens sechs Anwartschaften der Rasse unter mindestens drei verschiedenen in der VDH-Richterliste eingetragenen Lehrrichtern auf Nationalen-, Internationalen- oder Spezial-Zuchtschauen; sie hat grundsätzlich im Wirkungsbereich des VDH und durch in der VDH-Richterliste eingetragene Lehrrichter zu erfolgen. Mindestens zwei Anwartschaften sind bei einem Spezial-Zuchtrichter der Rasse Schapendoes zu absolvieren, die zwangsläufig bis auf weiteres bei einem ausländischen FCI-Spezialzuchtrichter stattfinden werden.
- (2) Lehrrichter im Sinne dieser Ordnung können Spezial-Zuchtrichter sein, welche die betreffende Rasse vorher auf mindestens fünf Zuchtschauen, darunter mindestens zwei mit Vergabe des CACIB, im Inland gerichtet haben, sowie Gruppenrichter der F.C.I.-Gruppe 1 und Allgemeinrichter.
- (3) Ausländische Spezial-Zuchtrichter können Lehrrichter sein. Voraussetzung ist, dass sie in ihrem Land Titel-Anwartschaften und Titel für die im § 1 genannte Rasse vergeben dürfen und sich verpflichten, den Bericht des Anwärters zu überprüfen und zu beurteilen. Außerdem müssen sich Lehrrichter und Anwärter ohne Hilfe eines Dolmetschers verständigen können. Gleiches gilt für Anwartschaften im Ausland.
- (4) Ein Lehrrichter soll je Ausstellungstag in der Regel nur einen Anwärter ausbilden. Bei der Annahme eines Anwärters hat der Lehrrichter die voraussichtliche Zahl der von ihm zu beurteilenden Hunde und den Ausbildungsstand des Anwärters zu berücksichtigen. Der für die Ausbildung des Anwärters erforderliche Zeitaufwand darf nicht zu Lasten einer sachgerechten Beurteilung der Hunde gehen und/oder zu einer Störung des Zeitplans der Zuchtschauleitung führen. Ggf. muss der Lehrrichter die dem Anwärter gegebene Zusage widerrufen.
- (5) Im Rahmen seiner Ausbildung muss der Anwärter mindestens 75 Schapendoezen beurteilt haben.
- (6) Um die Zulassung zur jeweiligen - zunächst mit dem V-ZRO und dann mit dem Lehrrichter abgestimmten - Anwartschaft hat sich der Anwärter selbst zu bemühen. Für die Anwärter gelten die Bestimmungen des § 11 Abs. (1) bis (7) und des § 12 Abs. (2) bis (13), (15) bis (19) und (21) entsprechend.
- (7) Die ersten beiden Anwartschaften sind in der Weise durchzuführen, dass der Anwärter die Beurteilung der Hunde unter direkter Anleitung des Lehrrichters vornimmt. Über diese Lernanwartschaften hat der Lehrrichter dem V-ZRO jeweils unverzüglich einen schriftlichen Bericht zu geben.
- (8) Von der dritten Anwartschaft an beurteilt der Anwärter die Hunde ohne Anleitung des Lehrrichters. Der Anwärter legt seine Beurteilung (Beschreibung, Formwertnote und Platzierung) der von ihm bewerteten Hunde in einem gesonderten Richterbuch nieder. Bevor der Lehrrichter seine Formwertnoten und Platzierungen bekannt gibt, hinterlegt der Anwärter sein Richterbuch beim Ringsekretär. Vom Lehrrichter wird erwartet, dass er die Beurteilung des Anwärters sogleich überprüft und wesentliche Abweichungen sofort mit ihm bespricht.
- (9) Der Anwärter hat über die Anwartschaften das VDH-Heft "Nachweise der Zuchtrichter-Anwartschaften" zu führen. Erst wenn der Anwärter alle erforderlichen Eintragungen vorgenommen hat, darf der Lehrrichter die Ableistung der Anwartschaft bestätigen.



(10) Der Anwärter ist verpflichtet, für die von ihm beurteilten Hunde eigene Richterberichte zu fertigen, die innerhalb von vierzehn Tagen in doppelter Ausfertigung an den Lehrrichter einzureichen sind. Bei verspäteter verschuldeter Abgabe der Berichte entfällt die Anwartschaft. Der Lehrrichter ist verpflichtet, die Berichte innerhalb von vierzehn Tagen zu überprüfen und einschließlich seiner Beurteilung an den Anwärter sowie an den V-ZRO zu schicken.

(11) Ist der Richterbericht zu diktieren, muss der Anwärter im Laufe seiner Ausbildung nachweisen, dass er diese Form der Berichtsabfassung beherrscht. Die Einzelheiten legt der V-ZRA fest.

(12) Die Anwartschaften müssen, gerechnet vom Datum der schriftlichen Bestätigung als Spezial-Zuchtrichter-Anwärter, innerhalb von zwei Jahren abgeleistet werden. Es zählen nur die Anwartschaften, die aufgrund des Anwärterberichtes und der Beurteilung des Anwärters durch den Lehrrichter vom V-ZRO als erfolgreich abgeleistet eingestuft werden. Wird eine Anwartschaft als nicht erfolgreich abgeleistet eingestuft, ist der Anwärter hiervon schriftlich - mit Begründung - zu unterrichten. Der V-ZRA entscheidet auf Vorschlag des V-ZRO, ob für nicht erfolgreich abgeleistete Anwartschaften weitere Anwartschaften zugelassen werden, soweit dies in der vorgeschriebenen Zweijahresfrist noch möglich ist.

(13) Die Ausbildung kann bei unzureichenden Leistungen abgebrochen werden. Wer innerhalb der Ausbildungsfrist die Anwartschaften nicht erfolgreich abgeleistet hat, wird als Spezial-Zuchtrichter-Anwärter gestrichen. Die Streichung ist nicht anfechtbar. Eine Wiederernennung zum Spezial-Zuchtrichter-Anwärter ist nach erneuter Erfüllung des § 22 dieser Ordnung auf Vorschlag des V-ZRA durch den Vorstand frühestens nach Ablauf von zwei Jahren möglich. Vor einer Wiederernennung ist die Zustimmung des VDH-Zuchtrichterausschusses (VDH-ZRA) einzuholen.

(14) Der Anwärter kann aus anderen berechtigten Gründen, die nicht seine Leistung betreffen, auf Vorschlag des V-ZRA vom Vorstand jederzeit abberufen werden. In einem solchen Fall kann der Anwärter binnen eines Monats nach Zustellung der Abberufung (per Einschreiben mit Rückschein) den Ehrenrat anrufen.

(15) Im Rahmen seiner Ausbildung soll der Anwärter an kynologischen Kursen teilnehmen. Der Besuch des jährlich stattfindenden Zuchtrichter-Anwärter-Lehrgangs des VDH ist Pflicht.

(16) Der Anwärter trägt die Kosten für die Ausbildung zum Spezial-Zuchtrichter selbst. Schadenersatzansprüche jedweder Art im Falle der Nichtzulassung oder Ablehnung sind ausgeschlossen.

(17) Die IGS kann Spezial-Zuchtrichter anderer Rassehunde-Zuchtvereine, die als solche mindestens fünfmal tätig waren, für die von der IGS betreute Rasse zu Anwärtern ernennen. Die Ernennung setzt die Zustimmung des VDH-ZRA voraus, der in Abstimmung mit der IGS Art und Umfang der Ausbildung und Umfang der Prüfung festlegt. Die Mitgliedschaft in der IGS ist obligatorisch.

§ 24 Prüfung

(1) Nach erfolgreichem Abschluss der Anwärtertätigkeit ist der Anwärter zur Prüfung zuzulassen. Die Prüfung ist möglichst innerhalb von drei Monaten, jedoch nicht später als innerhalb von sechs Monaten, nach Abschluss der Anwärtertätigkeit durchzuführen.

(2) Die Prüfung besteht aus einem theoretisch/schriftlichen und einem praktisch/mündlichen Teil. Sie ist nach dem jeweils gültigen "VDH-Grundschemata für die Prüfung von Spezial-Zuchtrichter-Anwärtern" durchzuführen. Über die Prüfungsteile ist eine Niederschrift zu erstellen. § 22 Abs. (1) findet entsprechende Anwendung.

(3) Wurde die theoretisch/schriftliche Prüfung nicht bestanden, kann der Anwärter sie frühestens nach Ablauf von sechs Monaten und spätestens 12 Monate nach Zustellung des Ergebnisses wiederholen. Eine solche Wiederholung ist nur einmal möglich.

(4) Wurde die theoretisch/schriftliche Prüfung nur teilweise bestanden, braucht der Anwärter sie nur für die nicht bestandenen Bereiche zu wiederholen. Die Wiederholung ist nur einmal möglich; und zwar frühestens nach Ablauf von drei Monaten und spätestens 12 Monate nach Zustellung des Ergebnisses. Als teilweise bestanden gilt eine theoretisch/schriftliche Prüfung, in der ein Anwärter mehr als die Hälfte der Bereiche erfolgreich abgeschlossen hat.



(5) Die praktisch/mündliche Prüfung ist an Rüden und Hündinnen unterschiedlicher Qualität durchzuführen, für die der Anwärter zur Ausbildung zugelassen ist. Die Mindestzahl an Hunden je Rasse darf 10% der Mindestzahl je Rasse, der im Rahmen der Anwartschaften zu beurteilenden Hunde, nicht unterschreiten.

(6) Das Prüfungsergebnis kann nur lauten: "Bestanden" oder "Nicht bestanden". Wurde die praktisch/mündliche Prüfung nicht bestanden, kann sie nur einmal wiederholt werden und zwar frühestens nach Ablauf von drei Monaten und spätestens 12 Monate nach Zustellung des Ergebnisses. Der V-ZRA kann die Ableistung weiterer Anwartschaften vorgeben.

§ 25 Ernennung / Ablehnung

(1) Nach bestandener Prüfung ernennt der Vorstand des Rassehunde-Zuchtvereins bzw. des VDH auf Vorschlag des ZRA den Anwärter zum Spezial-Zuchtrichter.

(2) Die Ernennung ist dem VDH unter Beifügung des Nachweisheftes über die Anwartschaften bekannt zu geben, verbunden mit dem Antrag auf Eintragung in die VDH-Richterliste. Dem Antrag ist eine vom 1. Vorsitzenden und dem V-ZRO unterschriebene Erklärung beizufügen, daß der Ernannte die im § 3 dieser Ordnung geforderten Bedingungen zur Ausübung des Zuchtrichteramtes erfüllt.

(3) Der VDH - ZRO ist berechtigt, vor Eintragung in die VDH-Richterliste die Anwärterakte mit den gesamten Ausbildungs- und Prüfungsunterlagen sowie das Prüfungsprotokoll einzusehen. Die Durchsicht der Unterlagen hat unverzüglich zu erfolgen. Der VDH - ZRO kann der Eintragung in die VDH-Richterliste widersprechen, wenn die Bedingungen dieser Zuchtrichter-Ordnung nicht erfüllt sind. Gegen den Widerspruch kann der Rassehunde-Zuchtverein den VDH-Vorstand anrufen, der endgültig entscheidet.

(4) Die Ernennung des Anwärters zum Spezial-Zuchtrichter durch den ausbildenden Rassehunde-Zuchtverein bzw. den VDH wird wirksam durch die Aufnahme in die VDH-Richterliste.

(5) Nach Eintragung in die VDH-Richterliste fertigt der 1. Vorsitzende des Rassehunde-Zuchtvereins bzw. des VDH die Ernennungsurkunde aus und überreicht diese dem Spezial-Zuchtrichter zusammen mit dem VDH-Richterausweis.

(6) Der Vorstand des Rassehunde-Zuchtvereins bzw. des VDH kann trotz bestandener Prüfung die Ernennung zum Spezial-Zuchtrichter nur ablehnen, wenn Umstände eingetreten sind, die an der charakterlichen Zuverlässigkeit und vorbildlichen Haltung im Sinne des § 3 ernsthaft zweifeln lassen. § 23 Abs. 14 gilt entsprechend.

§ 26 Beginn der Tätigkeit

(1) Eine Benennung als Zuchtrichter vor Eintragung in die VDH-Richterliste ist unzulässig; gleiches gilt für die Annahme von Einladungen für eine Zuchtrichtertätigkeit. Wird unzulässigerweise die Zuchtrichtertätigkeit ausgeübt, sind die Urteile sowie Titel-Anwartschaften und Titel unwirksam. Hat im Falle des Satzes 1 der noch nicht wirksam ernannte Zuchtrichter schuldhaft gehandelt, kann die Aufnahme in die VDH-Richterliste unterbleiben oder - falls mittlerweile eingetragen - unverzüglich die Streichung vorgenommen werden.

(2) Eine Zuchtrichtertätigkeit auf Internationalen Zuchtschauen (CACIB) im Ausland ist erst nach mindestens zweijähriger und mindestens fünfmaliger Zuchtrichtertätigkeit im Inland zulässig. Es zählt nur die Zuchtrichtertätigkeit auf Spezial-Zuchtschauen sowie mindestens zweimalige Zuchtrichtertätigkeit auf Internationalen Zuchtschauen (CACIB). Erst nach Erfüllung dieser Bedingungen darf ein Zuchtrichter der F.C.I. zwecks Aufnahme in die Liste der F.C.I.-Richter gemeldet werden. Die Meldung setzt einen Antrag des V-ZRO an den VDH mit Nachweis der bis dato erfolgten Zuchtrichtertätigkeit voraus.



§ 27 Besondere Bestimmungen

(1) Auf Antrag eines ausbildungsberechtigten Rassehunde-Zuchtvereins können Gruppen- und Allgemeinrichter ausnahmsweise für die von diesen betreuten Rasse(n) zu Spezial-Zuchtrichtern ernannt werden. Ein solcher Antrag ist erst nach mindestens zweijähriger und mindestens fünfmaliger Zuchtrichtertätigkeit für diese Rasse(n) zulässig. Vor einer Ernennung ist die Zustimmung des VDH-ZRA einzuholen. Ein solcher Antrag ist ausführlich zu begründen.

(2) Rassehunde-Zuchtvereine, die vor ihrer Mitgliedschaft im VDH Spezial-Zuchtrichter ernannt haben, müssen nachweisen, dass diese in einer der VDH-ZRO vergleichbaren Weise ausgebildet und geprüft worden sind. In diesem Fall bedarf es keiner erneuten Ausbildung und Prüfung dieser Zuchtrichter. Der VDH-ZRA kann allerdings Auflagen erteilen und die Eintragung des Spezial-Zuchtrichters in die VDH-Richterliste von der Erfüllung dieser Auflagen abhängig machen. Gleiches gilt für Spezial-Zuchtrichter, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung nicht von einem dem VDH angeschlossenen Rassehunde-Zuchtverein ausgebildet, geprüft und ernannt worden sind. § 11 Abs. (1) findet ebenfalls Anwendung.

(3) Bei Ablehnung einer Eintragung in die VDH-Richterliste eines unter Abs. (2) fallenden Spezial-Zuchtrichters wegen Nichterfüllung der im § 3 dieser Ordnung genannten Bedingungen, kann der Rassehunde-Zuchtverein den VDH-Ehrenrat anrufen, dessen Entscheidung endgültig ist. Eine Ablehnung der Eintragung wegen fehlender ausreichender Leistung ist nicht anfechtbar.

Abschnitt 5: Vereins – Zuchtrichterobmann / Vereins - Zuchtrichterausschuss

§ 28 Vereins-Zuchtrichterobmann

(1) V-ZRO kann nur ein ausbildungsberechtigter Zuchtrichter für die Rasse Schapendoes sein, der in der VDH-Richterliste eingetragen ist. Er vertritt die Spezial-Zuchtrichter gegenüber dem Vorstand.

(2) Der V-ZRO prüft, ob ein Bewerber die Voraussetzungen für das Amt eines Spezial-Zuchtrichters erfüllt.

(3) Der V-ZRO lenkt und kontrolliert die Tätigkeit der Anwärter. Im Einvernehmen mit dem V-ZRA entscheidet er über die ggf. zusätzlich abzuleistenden Anwartschaften sowie über die Termine, zu denen die Prüfungen der Bewerber und Anwärter durchgeführt werden sollen; er führt die Anwärterakten. Dem V-ZRO obliegt die Durchführung der Zuchtrichtertagungen.

(4) Der Vorstand ist verpflichtet, den V-ZRO in allen Fragen des Zuchtrichterwesens zu hören.

§ 29 Vereins-Zuchtrichterausschuss

(1) Der V-ZRA setzt sich aus mindestens drei satzungsgemäß gewählten, ausbildungsberechtigten Zuchtrichtern zusammen. Vorsitzender ist der V-ZRO.

(2) Der V-ZRA ist zugleich Prüfungskommission im Sinne dieser Ordnung. Zur Abnahme der Prüfungen muss der V-ZRO oder ein unter Abs. 1 fallender Zuchtrichter vom VDH ermächtigt sein. Die Ermächtigung kann jederzeit widerrufen werden. Über die Ermächtigung entscheidet der VDH-ZRA. Gegen dessen Entscheidung ist Widerspruch binnen 14 Tagen möglich. Über diesen Widerspruch entscheidet der VDH-Vorstand endgültig.

(3) Dem V-ZRA obliegt die Behandlung aller das Zuchtrichterwesen betreffenden Angelegenheiten.



Abschnitt 6: VDH – Richterliste / VDH – Richterausweis

§ 30 Allgemeines

- (1) Der VDH führt eine Richterliste mit allen Spezial-Zuchtrichtern, Gruppen- und Allgemeinrichtern.
- (2) Für die Eintragung in dieser Richterliste gilt die Vermutung der Richtigkeit und der Vollständigkeit. Schriftliche Bekanntmachungen der gesamten Richterliste oder von Teilen dieser Richterliste begründen diese Vermutung nur für den Tag, der als Stichtag angegeben ist.
- (3) Rechtskräftige Veränderungen in der Richterliste werden im Verbandsorgan "Unser Rassehund" bekanntgegeben. Die Bekanntgabe hat nur deklaratorische Wirkung.

§ 31 Eintragung

- (1) Eine Eintragung erfolgt nur auf Antrag.
- (2) Das Recht zur Beantragung steht nur demjenigen zu, der nach den Vorschriften dieser Ordnung für die Ernennung eines Zuchtrichters zuständig ist. Das sind im Falle der Spezial-Zuchtrichter im Regelfall die Rassehunde-Zuchtvereine, in den übrigen Fällen der VDH-Vorstand.
- (3) Eintragungsvoraussetzung sind der Nachweis der erfolgreich abgelegten jeweilig vorgeschriebenen Prüfung und der Nachweis des ständigen Wohnsitzes im Bereich der Bundesrepublik Deutschland. Seinen ständigen Wohnsitz (domicile habituelle) hat der Zuchtrichter an dem Hauptwohnoort i.S.d. § 12 Abs. 2 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG).

§ 32 Streichung

- (1) Die Streichung kann eine dauernde oder eine befristete sein.
- (2) Wer auf das Zuchtrichteramt oder auf die Zuchtrichtertätigkeit verzichtet, wird aus der VDH-Richterliste gestrichen. Die Rückgabe des VDH-Richterausweises steht einem Verzicht auf das Zuchtrichteramt gleich.
- (3) Ein Spezial-Zuchtrichter wird aus der VDH-Richterliste gestrichen, wenn er die Mitgliedschaft in dem Rassehunde-Zuchtverein verliert, der ihn ernannt hat; ein Gruppenrichter wird gestrichen, wenn er nicht mehr Mitglied eines Rassehunde-Zuchtvereins ist, der Rassen solcher F.C.I.-Gruppen vertritt, für die er als Gruppenrichter ernannt ist; ein Allgemeinrichter wird gestrichen, wenn er keinem VDH-Mitgliedsverein mehr angehört.
- (4) Eine Streichung erfolgt, wenn der Zuchtrichter seinen Hauptwohnsitz ins Ausland verlegt oder bei Spezial-Zuchtrichtern auf Antrag des sie ernennenden Rassehunde-Zuchtvereins. Diese Streichungsbeschlüsse unterliegen nicht der Überprüfung durch den VDH, der nicht für die Folgen einer materiellrechtlich unbegründeten Streichung haftet.
- (5) Eine dauernde oder befristete Streichung erfolgt auch aufgrund von sanktionierenden Zuchtrichtersperren, sobald die betreffenden Entscheidungen vereins- und/oder verbandsrechtlich rechtskräftig sind.
- (6) Eine dauernde Streichung wird durch Löschung des Zuchtrichters in der VDH-Richterliste bewirkt. Sie ist dem Betroffenen und ggf. dem Antragsteller mitzuteilen. Ihre Wirksamkeit tritt mit dem Tag der Löschung ein.
- (7) Eine befristete Streichung wird durch Eintragung der Dauer der Befristung und der Art der Streichung in die VDH-Richterliste bewirkt. Sie ist dem Betroffenen und dem Antragsteller mitzuteilen. Ihre Wirksamkeit tritt mit dem Tag der Eintragung ein, wenn nicht die dieser Eintragung zugrunde liegende Entscheidung eine andere Wirksamkeit beinhaltet. Die bis zu zwei Jahren befristete Streichung gilt mit



Fristablauf als aufgehoben, ohne daß es eines besonderen Bescheides bedarf. Die Aufhebung einer länger befristeten Streichung kann vom VDH-Vorstand nach der Maßgabe der Vorschrift des § 33 Abs. (5) von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden. Sie sind dem Betroffenen vor Ablauf der Streichungsfrist mitzuteilen. § 34 Abs. (6) gilt analog.

(8) Mit der Streichung entfällt die Vermutung, dass der Gestrichene als Zuchtrichter tätig sein darf.

§ 33 Berichtigung / Wiedereintragung

(1) Eine Berichtigung und/oder Wiedereintragung bedarf eines Beschlusses des VDH-Vorstandes. Die Antragsberechtigung folgt aus § 31 Abs. (2) dieser Ordnung mit der Maßgabe, dass Gruppen- und/oder Allgemeinrichter ein selbständiges Antragsrecht haben.

(2) Eine Berichtigung einer dauernden oder befristeten Streichung ist nur zulässig, wenn die der Streichung zugrundeliegenden Sachverhalte durch eine nachfolgende rechtskräftige Entscheidung einer in Disziplinarangelegenheiten unter Beachtung des § 6 Abs. 4 der VDH-Satzung zuständigen Vereinsinstitution, des VDH-Ehrenrates oder VDH-Schiedsgerichts oder eines staatlichen Gerichts als haltlos erklärt worden sind.

(3) Eine Wiedereintragung in die VDH-Richterliste ist nur zulässig, wenn die Streichung aus den Gründen des § 32 Abs. (3) oder Abs. (4) dieser Ordnung erfolgt ist. Im Fall des § 32 Abs. (3) bedarf der Antrag der Zustimmung des Rassehunde-Zuchtvereins, der die Streichung betrieben hat, wenn dieser nicht selbst Antragsteller ist. Dieses gilt nicht, wenn der Zuchtrichter die Mitgliedschaft wegen Wechsels in einen anderen Rassehunde-Zuchtverein verloren hat, der die Rasse(n) betreut, die der Zuchtrichter zulässigerweise beurteilen darf, sofern nicht Versagungsgründe vorliegen, die bei Verbleib des Zuchtrichters im bisherigen Rassehunde-Zuchtverein zum Ausschluss oder zur Verhängung eines dauernden oder zeitlich befristeten Verbots der Zuchtrichtertätigkeit berechtigt hätten. Im Fall des § 32 Abs. (4) ist der Nachweis des erneuten Vorliegens der Voraussetzung des § 31 Abs. (3) bezüglich des ständigen Wohnsitzes zu führen.

(4) Ein Anspruch auf Wiederaufnahme besteht nicht. Der VDH-Vorstand entscheidet nach freiem Ermessen, das insbesondere auch das Vorliegen der in § 3 dieser Ordnung normierten Voraussetzungen und im übrigen das Verhalten des Zuchtrichters während seiner früheren Zuchtrichtertätigkeit zu berücksichtigen hat.

(5) Der VDH-Vorstand kann die Berichtigung oder Wiederaufnahme von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen und hierzu eine angemessene Frist setzen. Auflagen sind mindestens angezeigt, wenn zwischen Streichung und Berichtigung oder Wiederaufnahme bereits zwei Jahre verstrichen sind. Die Auflagen können in der Wiederholung von Anwartschaften und/oder in der Wiederholung der theoretisch/schriftlichen und/oder praktisch/mündlichen Prüfung bestehen. Bei Nichterfüllung, Nichtbestehen einer Prüfung oder Teilprüfung oder Fristversäumnis gilt der Antrag als abgewiesen. Ein Rechtsmittel ist nicht gegeben, ein erneuter Antrag ist nicht zulässig.

(6) Gegen eine ablehnende oder mit Auflagen versehene Entscheidung des VDH-Vorstandes steht, in Angelegenheiten eines Spezial-Zuchtrichters dem Antragstellenden Rassehunde-Zuchtverein, in Angelegenheiten von Gruppen- und/oder Allgemeinrichtern dem betroffenen Zuchtrichter, die Berufung zum VDH-Ehrenrat offen. Dieser kann nur überprüfen, ob ein Ermessensfehlgebrauch hinsichtlich der Ablehnung und/oder der Bestimmung der Auflagen und/oder der Fristbemessung vorliegt. Die Entscheidung des VDH-Ehrenrats ist nicht weiter anfechtbar. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des § 51 der VDH-Zuchtrichterordnung.

§ 34 Besondere Bestimmungen

(1) Ausnahmsweise kann der VDH-Vorstand bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Wiedereintragung eines von der Richterliste gestrichenen Spezial-Zuchtrichters auf Antrag des Gestrichenen abweichend von § 33 Abs.(2) dieser Ordnung vornehmen, wenn der VDH-ZRA diesem Antrag zugestimmt hat.



(2) Die Entscheidung des VDH-Vorstandes erfolgt nach § 33 Abs. (4) und (5) dieser Ordnung mit der Maßgabe, dass der die Streichung veranlasst habende Rassehunde-Zuchtverein am Verfahren zu beteiligen ist, dem das Rechtsmittel der Berufung nach den allgemeinen Grundsätzen zum VDH- Ehrenrat offen steht. Dem Antragsteller steht das Rechtsmittel nach § 33 Abs. (6) mit allen dort genannten Einschränkungen zur Verfügung. Die Entscheidung des VDH-Ehrenrats ist nicht weiter anfechtbar.

(3) Der VDH-ZRA kann seine Zustimmung von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen. § 11 Abs. (1) gilt entsprechend.

(4) Das Berufungsverfahren selbst richtet sich nach der VDH-Ehrenrats-Ordnung, das Beschwerdeverfahren nach der VDH-Schiedsgerichts-Ordnung.

§ 35 Ausstellung, Änderung, Gültigkeit des VDH Richterausweises

(1) Nach Eintragung in die VDH-Richterliste stellt der VDH den VDH-Richterausweis aus. Seine Gültigkeitsdauer kann begrenzt werden. Wurde die Gültigkeitsdauer begrenzt, kann eine Verlängerung der Gültigkeit nur über den jeweiligen Rassehunde-Zuchtverein beantragt werden.

(2) Nur der VDH darf Ergänzungen oder Streichungen im VDH-Richterausweis vornehmen, die aufgrund einer Änderung der Zuchtrichtereigenschaft zu machen sind.

(3) Der VDH-Richterausweis wird vom 1. Präsidenten und vom VDH-ZRO unterzeichnet. Der 1. Präsident kann den Hauptgeschäftsführer zur Unterzeichnung in seinem Auftrag bevollmächtigen.

(4) Ein im Verbandsorgan "Unser Rassehund" für ungültig erklärter VDH-Richterausweis gilt als eingezogen und darf nicht mehr verwendet werden.

(5) Der VDH-Richterausweis verliert unabhängig von seiner Rückgabe und unabhängig von der Streichung des Zuchtrichters von der VDH-Richterliste seine Gültigkeit mit dem Tage des Verlustes der Befähigung zum Zuchtrichter.

Nach Berichtigung und Wiedereintragung erhält der Zuchtrichter einen neuen VDH-Richterausweis; insoweit gelten Abs. (1) bis (3) entsprechend.

§ 36 Eigentum, Rückgabe, Verlust

(1) Der VDH-Richterausweis ist Eigentum des VDH.

(2) Endet die Berechtigung zur Ausübung der Zuchtrichtertätigkeit, ist der VDH-Richterausweis unaufgefordert unverzüglich zurückzugeben. Entsprechendes gilt bei nur zeitlich begrenzter Ausstellung des VDH-Richterausweises.

(3) Ein Verlust des VDH-Richterausweises ist der VDH-Geschäftsstelle unaufgefordert unverzüglich zu melden. Durch eine entsprechende Mitteilung im Verbandsorgan "Unser Rassehund" wird der als verloren gemeldete Richterausweis für ungültig erklärt. Die anfallenden Kosten trägt der Zuchtrichter. Im Fall des § 35 Abs. (5) Satz 1 hat die Mitteilung nur noch deklaratorische Wirkung.

Abschnitt 7: Sanktionen

§ 37 Zuständigkeit

(1) Die Verfolgung und Ahndung von Verfehlungen von Spezial-Zuchtrichtern der Rasse Schapendoes obliegen grundsätzlich der IGS, sofern sie die Richter ernannt hat und diese Mitglieder der IGS sind.



(2) Die Verfolgung und Ahndung von Verfehlungen der Gruppen- und Allgemeinrichter obliegen dem VDH-Vorstand. Dies gilt auch für ihre Tätigkeit als Spezial-Zuchtrichter für den Schapendoes. Das Recht und die Pflicht der IGS zur Ergreifung eigener geeigneter Maßnahmen bleibt davon unberührt.

(3) Abs. (2) gilt entsprechend für Spezialzuchtrichter, welche

- a) vom VDH-Vorstand im Falle des § 19 und nach § 34 Abs. (1) ernannt wurden,
- b) in der VDH-Richterliste für diverse Rassen geführt werden und verschiedenen Rassehunde-Zuchtvereinen angehören.

(4) Der VDH-Vorstand ist auch zuständig, soweit als Sanktion die Freigabe für eine Zuchtrichtertätigkeit im Ausland versagt, an Bedingungen geknüpft oder widerrufen soll (§ 50 der VDH-Zuchtrichterordnung).

§ 38 Anwendbare Vorschriften

(1) Im Rahmen seiner Zuständigkeit wendet der VDH seine eigenen einschlägigen Vorschriften an.

(2) Soweit die IGS für Sanktionen zuständig ist, gelten die Abschnitte 6 und 7 ihrer Satzung.

§ 39 Ermittlungen

(1) Die Ermittlungszuständigkeit nach § 38 Abs. (1) der Satzung der IGS liegt bei dem V-ZRA.

(2) Der V-ZRA wird tätig auf Antrag des VDH, des Vorstandes der IGS, eines Vereinsmitgliedes oder von Amts wegen. Die Anzeige eines Mitgliedes muss schriftlich begründet werden.

§ 40 Sperren

(1) Sperren von der Funktion eines Spezial-Zuchtrichters für die Rasse Schapendoes [§ 33 Abs. (2) lit. f) der Satzung der IGS] kommen bei allen Verstößen eines Zuchtrichters im Sinne von § 37 der Satzung der IGS in Betracht, auch wenn diese nicht mit seiner Tätigkeit in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen.

(2) Eine Sperre auf Dauer ist regelmäßig anzuordnen, wenn der Zuchtrichter

- a) sein Amt missbraucht,
- b) wiederholt und grob gegen die Vorgaben des Rassestandards, der Ordnungen des VDH oder der IGS oder die Bestimmungen der F.C.I. verstößt,
- c) wiederholt Vereins- oder Verbandsinteressen zuwiderhandelt,
- d) die Voraussetzungen des § 3 nicht mehr erfüllt.

(3) Bei leichten oder erstmaligen Verstößen soll die Sperre zwei Jahre nicht übersteigen.

(4) Die Sperre wird durch Streichung von der VDH-Richterliste nach § 32 Abs. (5) bewirkt.

§ 41 Mitteilungen

Wenn die Sanktionsentscheidung rechtskräftig ist, sind von ihr der VDH und Rassehunde-Zuchtvereine, bei denen der Betroffene ebenfalls Zuchtrichter ist, unverzüglich schriftlich zu informieren.



Abschnitt 8: Schlussbestimmungen

§ 42 Übergangsregelung

(1) Solange der VDH nicht seit mindestens fünf Jahren als vorläufiges oder ordentliches Mitglied einen Verein hat, welcher die Rasse Schapendoes betreut, gilt § 21 Abs. (1) lit. e) noch nicht.

(2) In diesem Fall gilt es im Hinblick auf § 21 Abs. (2) als ausreichend, dass der Erstbewerber einem die Rasse betreuenden VDH-Mitgliedsverein mindestens seit dessen vorläufiger Aufnahme in den VDH angehört.

§ 43 Teilnichtigkeit

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.